



Finanz- und Kirchendirektion
Dr. Anton Lauber
Rheinstrasse 33b, Postfach
4410 Liestal

Liestal, 26. April 2016

Vernehmlassung zur Änderung des Kantonalbankgesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Lauber

Die SP Baselland bedankt sich für die Gelegenheit, zur Änderung des Kantonalbankgesetzes Stellung nehmen zu können. Es ist uns dabei ein Anliegen, gleich zu Beginn und in aller Klarheit festzuhalten, dass die SP Baselland das jüngst von einer bis anhin meist staatstragenden Partei aufs Tablett gebrachte Ansinnen, die Kantonalbank zu verscherbeln, in aller Form ablehnt.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Revision des Kantonalbankgesetzes erfolgt im Umfeld des Erlasses eines neuen Gesetzes über die Beteiligungen. Viele Aspekte werden in jenem Erlass behandelt. Dies erscheint der SP Baselland aber aufgrund der besonderen Bedeutung und der Stellung der Kantonalbank nicht angebracht. Strategisch wichtige Beteiligungen wie die an der BLKB haben eine grössere Tragweite als andere, kleinere Beteiligungen. Bei der Kantonalbank geht es z.B. um Fragen wie den Bankrat, die Qualifikation und Grösse, die Amtsperiode, die Wahlbehörde für das BR-Präsidium etc.

Ausserdem kommen bei der BLKB als Finanzdienstleisterin zusätzlich wesentliche, übergeordnete Bestimmungen und branchenspezifische Regulierungen zum Tragen, wie Vorschriften von Seiten der Finma oder von internationalen Vereinbarungen und Gremien (z. B. Basel III). Dazu kommen durch Aktualitäten bedingte ad hoc Vorschriften und Regulierungen (z.B. Informationsrecht und -pflicht). Angesichts dieser Bedeutung und der damit verbundenen Dynamik erscheint es uns unumgänglich, sämtliche in unserem Kanton zur Kantonalbank relevanten Regelungen im Spezialgesetz zur BLKB zu verankern und nicht im Gesetz über die Beteiligungen. Wir regen daher an, dies bei der Überarbeitung beider Vorlagen zu berücksichtigen.

Im Übrigen plädieren wir dafür, dass analog zum Kanton Aargau im Kantonalbankgesetz der Grundsatz aufgenommen wird, wonach der Bruttolohn eines Mitglieds der Geschäftsleitung maximal das Doppelte des Bruttolohns eines Mitglieds des Regierungsrats betragen darf.

**Sozialdemokratische Partei
Baselland**

Rheinstrasse 17
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 91 71
Telefax 061 921 68 70

info@sp-bl.ch
www.sp-bl.ch

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

In **§ 4, Absatz 2** heisst es neu zur Regelung der Abgeltung der Staatsgarantie „Der Regierungsrat regelt das Nähere“. Bisher war für diese Regelung eine Verordnung vorgesehen. Das scheint uns auch in Zukunft die richtige Ebene zu sein. Denn durch den Erlass einer Verordnung wird diese Regelung transparenter und konsistenter als durch einzelne Regierungsbeschlüsse und die Rechtssicherheit wird erhöht.

§ 8 Absatz 2

Wir sind einverstanden damit, dass der Landrat den Geschäftsbericht nur noch zur Kenntnis nehmen und nicht mehr genehmigen soll. Auch mit der in Absatz 2 festgehaltenen Orientierung der Finanzkommission über den Geschäftsgang sind wir einverstanden.

Einen starken Vorbehalt melden wir aber auch an dieser Stelle dagegen an, dass – wie es im Gesetz über die Beteiligungen vorgesehen ist – für eine Rückweisung der Eigentümerstrategie durch den Landrat mit konkreten Anträgen ein Zweidrittelmehr notwendig ist. Einer so krass zu Lasten des Landrats gehende Verlagerung des Einflusses können wir nicht zustimmen.

§ 10 Bankrat

Wenn die Bestimmungen über die Besetzung des Bankrats als dem strategischen Führungsorgan in das Kantonalbankgesetz aufgenommen werden, müssen hier die entsprechenden Weichen gestellt werden. Die SP Basel-Land plädiert dabei dafür, dass die in den Bestimmungen des Gesetzes über die Beteiligungen (§7) verankerten Regelungen entsprechend zu modifizieren sind.

Die SP BL kann der Neuregelung folgen, wonach sowohl Vertreter des Regierungsrates als auch des Landrats nicht im Bankrat vertreten sein sollten. Hingegen lehnen wir die Bestimmung, wonach auch sämtliche Kantonsangestellte nicht in den Bankrat wählbar sein sollten, klar ab. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Interessenkonflikte von Kantonsangestellten grösser sein sollten als jene von Vertretern aus den Reihen der KMU.

Absatz 1: Der Bankrat sollte unserer Meinung nach aus mindestens 9 Mitgliedern bestehen. Dies, weil die BLKB drei Ausschüsse zu je 3 Personen hat. Wäre der Regierungsrat weiterhin im Bankrat vertreten, so sollte der Bankrat aus 10 Personen bestehen, wobei der Vertreter des Regierungsrats keinem der Ausschüsse angehören würde.

Absatz 1bis lehnen wir ab. Die Selbst-Konstituierung des Bankrats stärkt den Bankrat. Würde der RR den Präsidenten wählen, entstünden verschiedene Legitimationen zwischen den Bankräten. Der Bankrat soll sich selbst konstituieren und auch das Präsidium selbst wählen.

Weitere Bemerkungen zu § 10:

Weil wir der Ansicht sind, dass für die BLKB spezifische Regelungen zu treffen sind, die nicht mit denjenigen des Gesetzes über die Beteiligungen

(PCGG) identisch sind, sprechen wir uns dagegen aus, die Bestimmungen von § 6 PCGG auch für die Besetzung des Bankrats zu übernehmen.

- Ausserdem regen wir einen neuen Passus an in welchem littera h, Absatz 2 von § 6 PCGG, der die angemessene Vertretung der Geschlechter verlangt, präzisiert wird. Wirksam kann in unseren Augen nur die Festlegung einer Mindestquote für die Vertretung der Geschlechter sein, wonach beide Geschlechter mindestens mit 30% im Bankrat vertreten sein müssen.
- Grundsätzlich problematisch, weil diskriminierend, ist die Altersgrenze von 70 Jahren.
- Die Amtsdauer von Bankratsmitgliedern sollte hingegen auf 12 Jahre beschränkt werden, bei einem Präsidium sollen insgesamt 16 Amtsjahre möglich sein. Die Entwicklungen im Bankenbereich verlaufen rasant, kürzere Amtszeiten bringen schneller aktuelleres Wissen in das Gremium des Bankrats.
- In einem weiteren neuen Absatz soll festgelegt werden, dass sich die Amtszeiten des Bankrats nicht mehr mit den Legislaturen des Landrats decken. So kann das zeitliche Zusammenfallen von Bankratswahlen und Legislaturwechsel vermieden werden, so dass der neue Landrat ca. nach einem Amtsjahr den Bankrat wählen kann.
- Eine wichtige Bemerkung ist zudem angebracht in Bezug auf § 8 des PCGG, wo ein Verbot von Mandatsabgaben an Parteien oder Interessenverbände stipuliert wird. Diese Bestimmung ist nicht nur sachfremd, sondern auch rechtswidrig, denn Mensch darf mit seinem Geld machen was er will, solange offengelegt ist, was er damit tut.

§ 16 Reingewinn

Der Gewinnanteil und die Kapazität, Verluste zu absorbieren, müssen gemäss Basel III für beide Kapitaltranchen (Dotations- und Zertifikatskapital) gleichgestaltet werden. Unter anderem muss die Rendite auf beiden Kapitaltranchen gleich hoch sein. Dies ist heute nicht der Fall und wird damit neu im Kantonalbankgesetz geregelt werden müssen.

In Absatz 2 wird dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt, die Regelung für die Entschädigung für die Staatsgarantie zu treffen, sofern ein ausreichender Jahresgewinn vorliegt. Wir sind dezidiert der Ansicht, dass das Gesetz dazu eine Verordnung vorsehen muss. Auch hier geht es darum, dass der Regierungsrat im Interesse der Rechtssicherheit nicht einfach durch Einzelbeschlüsse Regelungen treffen kann.

In Bezug auf den Absatz 3 bitten wir in der Vorlage um ein Rechenbeispiel, das die Unterschiede zwischen der bisherigen Regelung und der Neuformulierung in der Gesetzesrevision exemplifizieren kann.

Mit freundlichen Grüssen



Adil Koller
Präsident SP Baselland